

(3) Erzielte Einsparungen sind mit 30 % des eingesparten Betrages zu prämiieren, wenn die Einsparung nicht auf Kosten des technischen Zustandes oder der Einsatzfähigkeit des Kraftfahrzeuges erreicht wurde.

#### § 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft  
Berlin, den 21. August 1957

**Der Minister für Verkehrswesen**

K r a m e r

### Anordnung über die Umsatzsteuerbefreiung für Vollmilch- lieferungen an landwirtschaftliche Betriebe. Vom 29. August 1957

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom  
22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Die von genossenschaftlichen und privaten Molkereien vereinnahmten Entgelte aus Rücklieferungen von Vollmilch an landwirtschaftliche Betriebe für deren innerwirtschaftlichen Bedarf (Aufzucht- und Fütterungszwecke) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1957 von der Umsatzsteuer befreit.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 29. August 1957

**Der Minister der Finanzen**  
R u m p f

### Anordnung Nr. 2\* zur Änderung der Verfahrensordnung für die Sozialversicherung. Vom 3. September 1957

Zur Änderung der Verfahrensordnung vom 11. Mai 1953 für die Sozialversicherung (GBl. S. 698) wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

#### § 1

Der § 5 Abs. 1 der Verfahrensordnung erhält folgende Fassung:

„Gegen eine Entscheidung einer Betriebsgewerkschaftsleitung, eines Rates oder einer Kommission für

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1956 S. 522)

Sozialversicherung eines Betriebes oder einer Außenstelle der Verwaltung der Sozialversicherung des Bezirksvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes ist die Beschwerde an die Kreisbeschwerdekommision zulässig.“

#### § 2

Der § 7 der Verfahrensordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Bei den Bezirksvorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bestehen für die Bereiche der Außenstellen der Verwaltung der Sozialversicherung Kreisbeschwerdekommisionen und für die Bereiche der Bezirke Bezirksbeschwerdekommisionen.

(2) Beim Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes — Verwaltung der Sozialversicherung — besteht eine Zentrale Beschwerdekommision.“

#### § 3

Der § 10 der Verfahrensordnung erhält folgende Fassung:

„An den Beratungen der Beschwerdekommisionen können auf Antrag des Versicherten mit beratender Stimme

- a) ein Vertreter der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft,
  - b) bei einem anerkannten Verfolgten des Naziregimes (VdN) ein Vertreter der VdN-Sozialkommission beim Sachgebiet Sozialfürsorge des Rates des Kreises oder ein Vertreter des Prüfungsausschusses beim Referat Sozialfürsorge des Rates des Bezirkes
- teilnehmen.“

#### § 4

Die Bezeichnung in der Verfahrensordnung „Kreisgeschäftsstelle der Sozialversicherung“ bzw. „Geschäftsstelle der Sozialversicherung“ wird durch „Außenstelle der Verwaltung der Sozialversicherung bei den Bezirksvorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes“ ersetzt.

#### § 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 6. September 1956 in Kraft.

Berlin, den 3. September 1957

**Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung**  
M a c h e r

#### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

##### Sonderdruck Nr. P 85

Preisordnung Nr. 419/2 vom 1. August 1957 — Anordnung über die Preise für Mühlerzeugnisse, Back- und Teigwaren, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind — (Warennummern 67 11 10 00, 67 11 20 00, 67 11 41 00, 67 11 70 00, 67 12 11 00, 67 12 23 00, 67 12 33 00, 67 12 44 00, 67 13 00 00, 67 21 00 00, 67 22 00 00, 67 23 00 00)

##### Sonderdruck Nr. P 91

Preisordnung Nr. 773 vom 16. August 1957 — Anordnung über die Preise für Schnellschraubzwingen und Schnellschraubknechte — (Warennummer 32 87 16 00)

Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig CI, Postfach 91, zu beziehen.